

# **Satzung des Grünhof e.V. – Verein für gesellschaftliche Innovation**

## **Präambel**

Der Grünhof e.V. - Verein für gesellschaftliche Innovation unterstützt Menschen und Initiativen dabei, innovative Ideen und Konzepte in folgenden Bereichen zu entwickeln und umzusetzen: Bildung, Wissenschaft & Forschung, Kunst & Kultur, Integration & Inklusion, bürgerschaftliches Engagement & politische Teilhabe, sowie Entwicklungszusammenarbeit. Mit Hilfe von Förderprogrammen, Workshopformaten, Beratungen und Veranstaltungen befähigen wir zivilgesellschaftlichen Akteure und gemeinwohlorientierte Initiativen Schritt für Schritt nachhaltig agierende Organisationen zu formen, um ihre soziale und ökologische Wirkung zu verbessern.

## **§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Grünhof e.V. - Verein für gesellschaftliche Innovation“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2. Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von

- (1) Bildung, Weiterbildung und Berufsbildung

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsprogrammen und Beratungen im Bereich gemeinwohlorientierten und nachhaltigen Wirtschaftens.
- Entwicklung und Durchführung von Programmen, Veranstaltungen und Beratungen zur beruflichen Orientierung, unternehmerischen Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen zur Medienkompetenz und neuen Technologien.
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen zur Innovationsförderung und Persönlichkeitsentwicklung.
- Diskussion und Verbreitung der Konzepte soziale Innovation, Sozialunternehmertum und kollaboratives Arbeiten mit und bei politischen Entscheidungsträger\*innen, Förderinstitutionen, Unternehmen und weiteren Projektträgern.
- Vergabe von Preisgeldern und Stipendien.
- Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Qualifizierungsprogrammen im Bereich sozialinnovative und nachhaltige Stadt-, Stadtteil-, Quartiersentwicklung und Entwicklung des ländlichen Raums.

- (2) Wissenschaft und Forschung

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Forschungsvorhaben wie z. B. wissenschaftliche Erfassung von Gründungsförderungsprogrammen im Bereich sozialer Innovationen, Identifizierung und Dokumentation wirksamer Investitionsstrategien für Sozialunternehmer, Analyse internationaler Innovations- und Kollaborations-Cluster und Netzwerke.
- Evaluation und zeitnahe Veröffentlichung von Forschungs- und Projektergebnissen.
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie z.B. Kolloquien, Tagungen und Kongresse.
- Konzeption und Durchführung von Machbarkeitsstudien ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren.

### (3) Kunst und Kultur

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung und Durchführung von Theaterprojekten aller Art.
- Entwicklung und Durchführung von Filmfestivals aller Art z.B. zu nachhaltiger Entwicklung und gemeinwohlorientiertem & nachhaltigem Wirtschaften.
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft.
- Durchführung von Vernissagen und Konzerten.
- Motivation zur Partizipation statt Konsum als Möglichkeit der Selbstgestaltung der kulturellen Entwicklung und somit auch der eigenen Lebensumstände.
- Entwicklung und Durchführung weiterer Kunst- und Kulturveranstaltungen.

### (4) Flüchtlinge und Menschen mit Behinderungen

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Konzeption, Organisation und Durchführung interkultureller Projekte und Veranstaltungen zur Förderung von internationalem Austausch und damit von Toleranz, Verständnis und sozialem Miteinander.
- Konzeption und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranker und anderer sozial Benachteiligter.
- Konzeption und Durchführung gemeinsamer Informations- und Bildungsveranstaltungen, Theater- und Musikprojekten, Sportveranstaltungen sowie gemeinsames Kochen zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund.

### (5) Bürgerschaftliches Engagement und Förderung des demokratischen Staatswesens

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklung und Durchführung von Tagungen, Festivals, Ausstellungen und Wettbewerben zur

Förderung des Verständnisses für politischen Sachfragen und der Befähigung aktiv am politischen Leben teilzunehmen.

- Entwicklung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung des politischen Bewusstseins für Demokratie und politische Partizipation und aktueller und politischer Themen.
- Unterstützung und Beratung von Initiativen bürgerschaftlichen Engagements zur Stärkung ihrer gemeinnützigen Wirkung über den kommunalen Bereich hinaus.
- Das Anstreben von Kooperationen mit Vereinen, Gruppen und Individuen heterogener Interessen, um Bürgerinnen und Bürger zu befähigen sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.

#### (6) Entwicklungshilfe

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Hilfe für Kriegs- und Katastrophenopfer
- Nothilfe bei Naturkatastrophen oder in Krisensituationen. Insbesondere durch die Bereitstellung von Nahrung, Kleidung und Notunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften, Sanitäreinrichtung, Licht, Elektrizität.
- Dauerhafte Entwicklungshilfe im Bereich wirtschaftliche Entwicklung durch unternehmerische Bildung- und Austauschprogramme zur Schaffung von Einkommen.
- Kampagnen zur Aufklärung der deutschen Bevölkerung über die Situation von Menschen in Ländern in Krisensituationen und des globalen Südens. Dies erfolgt z.B. durch Vorträge, Pressearbeit und Publikationen.

### **§3. Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe an die Organe des Vereins sind zulässig. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4. Hilfsperson**

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sollten hiernach Hilfspersonen für den Verein tätig werden, werden entsprechende schriftliche Vereinbarungen über die Weisungen des Vereins gegenüber diesen

Hilfspersonen, über den Inhalt und Umfang der Tätigkeit und den geschuldeten Erfolg gefertigt sowie die erbrachten Tätigkeiten in einem Rechenschaftsbericht erfasst und hiernach dem zuständigen Finanzamt vorgelegt.

## **§5. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Amt besetzen.
- (4) Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung durch Mehrheitsbeschluss; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (5) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sollte durch den Vorstand derart begrenzt werden, dass der Verein möglichst effektiv und flexibel entscheiden und handeln kann.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben keine Geldbeiträge zu leisten.
- (7) Die Fördermitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung oder Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (9) Der Austritt ist zum Jahresende auf schriftlichen Antrag durch das Mitglied möglich.
- (10) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur dann möglich, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Im Beschwerdefall durch das Mitglied soll ein Schiedsgericht für die Klärung berufen werden.
- (11) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte des Vereins können für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ebenfalls ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unabhängig, ob dies durch Kündigung oder Aufhebung des Arbeitsvertrags geschieht. Satz 2 gilt nicht für Mitglieder des Vorstands.

## **§6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

## **§7. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über

- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung auch ausschließlich digital stattfinden zu lassen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder Email-Adresse versandt wurde.
  - (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  - (4) Es haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
    - Wahl und Abwahl des Aufsichtsrates
    - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates
    - Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Aufsichtsrates
    - Entlastung des Aufsichtsrates
    - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
    - Erlass der Beitragsordnung
    - Beschlüsse über Ausschlüsse aus dem Verein
    - Änderungen der Satzung
    - Umwandlung des Vereins
    - Auflösung des Vereins
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse in der Versammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
  - (7) Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - (8) Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bestimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
  - (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
  - (10) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - (11) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie müssen aber die ideellen Grundsätze, Ziele und Satzungszwecke des Vereins anerkennen und nachhaltig fördern wollen.
- (3) Mitglied des Aufsichtsrates kann nur sein, wer nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter des Vereins ist. Aufsichtsratsmitglieder, die nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter des Vereins werden, scheiden mit Beginn dieses Arbeitsverhältnisses aus dem Aufsichtsrat aus.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
- (5) Aufsichtsrat wählt Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (6) Aufsichtsratssitzungen finden in von dem Aufsichtsrat selbst zu bestimmenden Abständen statt – mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand eingeladen worden ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und/oder deren Abberufung bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (8) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, per Fax oder per E-Mail möglich, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren in einer angemessenen Frist widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates alsbald schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates kann vergütet werden. Über Art und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrates jeweils einzeln bestellt und abberufen.
- (3) Wiederwahl nach 3 Jahren möglich.
- (4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands wird der Verein vom Aufsichtsrat vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte einen besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen.

Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

- (7) Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. Über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat

### **§10 Kassenführung und Kassenprüfung**

- (1) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfung kann durch entweder einen externe/n Steuerberater\*in oder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Steuerberater\*in oder die Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre.

### **§11 Auflösung**

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

### **§12 Gründungsklausel**

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Stand: 20.06.2022